

RICHTLINIEN ZUR ERTEILUNG EINER BEWILLIGUNG ZUR ENTFERNUNG VON UFERVEGETATION

Einleitung:

Die Ufervegetation zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt und eine hohe Naturschutzbedeutung aus. Der Übergangsbereich zwischen Wasser und Land bietet vielen, teils seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten idealen Lebensraum. Als Beispiel sei an die Libellen erinnert, deren Larven bekanntlich im Wasser leben und deren Verwandlung zur Libelle sich in der Ufervegetation abspielt. Je nach Gewässertyp ist dieser Lebensraum einer mehr oder weniger grossen Dynamik ausgesetzt. Viele Pionierarten bevorzugen solche dynamischen Lebensräume, die jedoch in den letzten Jahrzehnten als Folge von Gewässerverbauungen vielerorts stark zurückgegangen sind. **Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz erklärt deshalb die Ufervegetation als geschützt.** Die Beseitigung, Überdeckung und Zerstörung von Ufervegetation ist bewilligungspflichtig. Der Artikel 21 NHG betreffend den Schutz der Ufervegetation wurde in den letzten Jahren verschiedentlich geändert. Die Änderungen zielten jedoch immer auf einen stärkeren Schutz der Ufervegetation hin. Der erst am 1. Januar 1996 in Kraft getretene neue Artikel 21, Absatz 2 NHG fordert die Kantone auf, Ufervegetationen anzulegen oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen zu schaffen, soweit es die Verhältnisse erlauben. An dieser Stelle sei auch auf das Bundesgesetz über die Fischerei hingewiesen, wonach gemäss Artikel 8, Absatz 3c Uferrodungen eine fischereirechtliche Bewilligung erfordern. Die vorliegenden Richtlinien erläutern den gesetzlichen Rahmen und das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Entfernung von Ufervegetation. Die Richtlinien wenden sich somit insbesondere an die involvierten Instanzen von Gemeinden und Kanton und speziell an die im Umweltbereich tätigen privaten Büros, welche mit der Erarbeitung der entsprechenden Dossiers für die öffentliche Auflage beauftragt werden.

1. Gesetzesgrundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966:

- Artikel 18: ¹ Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.

- Artikel 18: ^{1bis} Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen.

- Artikel 18: ^{1ter} Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

- Artikel 21: ¹ Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

² Soweit es die Verhältnisse erlauben, sorgen die Kantone dafür, dass dort, wo sie fehlt, Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

- Artikel 22: ¹ Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

² Sie kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen.

³ Begründet ein anderer Erlass die Zuständigkeit einer Bundesbehörde zum Entscheid über ein Vorhaben, so erteilt diese Behörde die Ausnahmewilligung.

- Artikel 24: ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
- b. Ufervegetation im Sinne von Artikel 21 rodet, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt;
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

Kantonales Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (kNHG) vom 13. November 1998:

- Artikel 16: Ufervegetation
- ¹ Die Zerstörung von Ufervegetation erfordert eine Bewilligung des Departementes.
- ² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn überwiegende standortgebundene Interessen die Beseitigung der Ufervegetation erfordern.
- ³ Für die Zweckentfremdung des mit Ufervegetation bestockten Bodens ist am selben Gewässer ein qualitativ gleichwertiger Realersatz zu leisten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Verursacher zu einer gleichwertigen anderen Ersatzleistung verpflichtet.
- ⁴ Der Staatsrat bestimmt für die Ufervegetation die zur Erhaltung und Erweiterung erforderlichen Schutzmassnahmen.

Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000:

- Artikel 23 : Ufervegetation
- ¹ Die Bewilligung im Sinne von Artikel 16 kNHG wird von einer einzigen Instanz in einem Gesamtentscheid erlassen, wenn dieser zur Verwirklichung eines Projektes notwendig ist, für welches mehrere Stellen zuständig sind. In diesem Fall gibt die Fachstelle ihre Vormeinung ab.
- ² In den anderen Fällen wird die Bewilligung nach öffentlicher Projektauflage von 10 Tagen und Vernehmlassung der betroffenen Organe durch das Departement erteilt und den Parteien eröffnet.
- ³ Ein Bewilligungsverfahren zur Entfernung von Ufervegetation ist nicht notwendig, falls es sich bei der fraglichen Vegetation um Wald handelt und ein Rodungsverfahren eingeleitet wird (Anmerkung: aufgrund der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichtes braucht es für die Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation immer ein Verfahren!).
- ⁴ Die zum Erhalt der Ufervegetation erforderlichen Schutzmassnahmen sind die Förderung der Ufervegetation durch

den Bodeneigentümer mit Unterstützung durch die Fachstelle, die grösstmögliche Schonung der Ufervegetation bei Unterhaltsarbeiten der Flussufer und, falls notwendig, die Bezeichnung von Natur- und Landschaftsschutzzonen.

⁵ Die zur Ausbreitung der Ufervegetation erforderlichen Schutzmassnahmen bestehen insbesondere darin, Bewirtschaftungsformen und Aktivitäten, die eine Ausbreitung behindern, zu vermeiden.

2. Definition der Ufervegetation

Gemäss Artikel 21 NHG gelten Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich als Ufervegetation. Diese Definition stützt sich einerseits auf **pflanzensoziologische Kriterien**, andererseits auch auf den Standort in **Wassernähe (Uferbereich)**.

Gemäss gültiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt als Uferbereich sowohl das eigentliche Ufer (Wasserrand) als auch die Verlandungszone, soweit sich diese im Schwankungsbereich des Wasserspiegels des entsprechenden Gewässers befindet. Dabei dürfen auch periodisch auftretende hohe Wasserstände berücksichtigt werden (BGE 110 Ib 117, 115 Ib 227). Somit gelten sowohl die im Wasser als auch die am Ufer mit ihren Wurzeln im Einflussbereich des Gewässers wachsenden Pflanzen als Ufervegetation. Zusätzlich können auch die Kriterien der Waldgesetzgebung und der Waldfeststellung erfüllt sein, so dass an einem Standort die Ufervegetation in ihrer Ganzheit oder teilweise auch Wald im Sinne der Gesetzgebung sein kann.

Zusammengefasst gelten somit insbesondere **folgende Vegetationstypen als Ufervegetation:**

- Alle direkt im Wasser wurzelnden Vegetationstypen in fliessenden und in stehenden Gewässern;
- Alle im direkten Einflussbereich des Gewässers wachsenden Vegetationstypen, angefangen von der Pioniervegetation über niedrige Krautvegetation sowie Schilf- und Gebüschvegetation bis hin zu Baumbestockungen (Ufergehölz) und Auenwäldern;
- Halbnatürliche, vom Menschen beeinflusste Vegetationsflächen im Randbereich und im Einflussbereich eines stehenden oder fliessenden Gewässers (Böschungen auf Seite des Gewässers und vom Menschen unterhaltene Vegetation an Orten, wo ohne Einwirkungen des Menschen eine natürliche Ufervegetation aufkommen würde). Dieser Teil der Definition des Begriffes der Ufervegetation ist insbesondere wichtig, weil Artikel 21, Absatz 2 NHG verlangt, dass nach Möglichkeit auch neu Ufervegetation angelegt wird oder zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden.

3. Rechtsprechung des Bundesgerichtes und deren Folgen für die Praxis

Das Bundesgericht hat sich verschiedentlich zur Anwendung der Gesetzesbestimmungen in Sachen Ufervegetation geäußert. Einige der bedeutendsten Aussagen in verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden der letzten Jahre seien hier wiedergegeben (Zitate aus Bundesgerichtsentscheiden):

- Über den unmittelbaren **Uferbereich** hinaus werden auch Pflanzen der Verlandungszone geschützt, sofern sie sich im Schwankungsbereich des Spiegels eines stehenden oder fließenden Gewässers befinden. Dabei dürfen auch hohe Wasserstände berücksichtigt werden, wie sie in gewissen Abständen vorkommen; hingegen sind aussergewöhnliche, nur ganz selten vorkommende Hochwasserstände ausser acht zu lassen (BGE Mosen 110 Ib 117).
- Art. 21 NHG schützt die für den Uferbereich typischen Pflanzen; doch gehören dazu nicht irgendwelche weit vom Ufer- und Schwankungsbereich entfernte, für Feuchtgebiete typische Pflanzen, und **es kann daher nicht allein auf die Arten abgestellt werden** (BGE Mosen 110 Ib 117).
- Eine **fischerei- und naturschutzrechtlich relevante Veränderung**, die eine Ufervegetation betrifft, bedarf genauso wie eine Rodung im forstpolizeilichen Sinne, die Wald mit Auencharakter betrifft, noch zusätzlich einer natur- und heimatschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung (BGE Ramosch 115 Ib 117).
- Fällt eine **Uferbestockung** in den Schutzbereich der Vorschriften des Gewässerschutz-, des Wasserbau- und des Natur- und Heimatschutzgesetzes, so erfüllt sie in besonderem Masse Wohlfahrtsfunktionen und stellt sie **Wald** im Rechtssinne dar, auch wenn sie in Bezug auf Alter, Fläche und Ausdehnung die gesetzlichen Minimalvoraussetzungen nicht erfüllt (BGE Wartau 122 II; 1996).
- Nach dem Wortlaut des seit dem 01.11.1992 gültigen Artikel 22, Absatz 2 NHG ist die Beseitigung von Ufervegetation nur noch bewilligungsfähig, wenn sie für ein Vorhaben erfolgt, welches entweder durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die **Wasserbaupolizei**, das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau und das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die **Nutzbarmachung der Wasserkräfte** oder durch das **Gewässerschutzgesetz** erlaubt und zudem **standortgebunden** ist (BGE Lalden 130 II; 2004).
- Im Zusammenhang mit dem **Bau einer Strasse** kann die Entfernung von Ufervegetation nur bewilligt werden, wenn hierfür auch das Gewässer selbst tangiert wird, beispielsweise durch dessen Verbauung und Korrektur (Art. 37 GSchG) oder dessen Überdeckung und Eindolung (Art. 38 GSchG; BGE Lalden 130 II; 2004).

Zusammenfassend kann eine Bewilligung zur Entfernung von Ufervegetation nur in betracht gezogen werden, wenn folgende Bedingungen kummulativ erfüllt sind:

- Bei der Vegetation handelt es sich um **Ufervegetation im Sinne des Gesetzes**.
- Die **Standortgebundenheit** des Projektes muss nachgewiesen werden.

- Es muss nachgewiesen werden, dass mit der Realisierung des Projektes der **Zustand des Gewässers und / oder der Hochwasserschutz verbessert** werden.
- Der Eingriff in die Ufervegetation muss sich auf das **unumgängliche Minimum** beschränken.
- Es sind **Schutz-, Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen** gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG im Projekt vorzusehen.
- Die **Realisierbarkeit** der vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- oder allenfalls Ersatzmassnahmen ist nachzuweisen.
- Die zuständige Behörde hat vor Erteilung der Bewilligung eine **umfassende Interessenabwägung** vorzunehmen.

4. Wann braucht es ein Verfahren zur Entfernung von Ufervegetation?

Ein Verfahren zur **Entfernung von Ufervegetation** ist immer dann nötig, wenn die vorhandene Ufervegetation an einem bestimmten Ort unwiederbringlich zerstört wird. Beispiele dazu sind:

- Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern;
- Ausnahmsweises Überdecken und Eindolen von Fliessgewässern (z.B. für Verkehrsübergänge);
- Baubewilligungspflichtige Gewässerrevitalisierungen (falls Eingriff erheblich und globale Bilanz negativ);
- Bau von Brücken, Hochwasserschutzdämmen und Uferverbauungen;
- Materialaufschüttungen im Uferbereich;
- Bauten jeglicher Art im Bereich der Ufervegetation;
- Maschinelles Entfernen der Ufervegetation inklusive deren Wurzelwerk.

Gemäss den gültigen Gesetzesbestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung kann die Entfernung von Ufervegetation beispielsweise in folgenden Fällen nicht bewilligt werden:

- Nicht standortgebundene Vorhaben, welche keinen Zusammenhang mit einer Gewässerkorrektur haben;
- Einflussnahme auf die Wasserführung oder den Grundwasserspiegel und als Folge davon ein Austrocknen und Absterben der Ufervegetation;
- Eintrag von Dünger oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die ein Absterben der Ufervegetation bewirken.

Handelt es sich bei den Eingriffen im Bereich der Ufervegetation um einen periodischen Unterhalt in einer Art und Weise, welche die Ufervegetation in ihrem Fortbestand nicht gefährdet, braucht es **keine Bewilligung**. Dies betrifft insbesondere folgende Arbeiten:

- Zurückschneiden der Ufervegetation im Rahmen des periodischen Unterhaltes;
- Mähen von Uferböschungen (Unterhalt);

- Entfernen einzelner Bäume der Uferbestockung;
- Wiederinstandstellungsarbeiten nach Hochwasser (z.B. Entfernen von Schlamm, Sand und Geröll im Uferbereich).

Wichtig: Wo Unklarheiten bestehen, ob ein Verfahren zur Entfernung von Ufervegetation nötig ist, kann der Gesuchsteller frühzeitig vor den geplanten Arbeiten den zuständigen Ingenieur Walderhaltung sowie einen Vertreter der Sektion Natur und Landschaft zu einer Ortschau einladen. In Kenntnis der Fakten und der aktuellen Rechtsprechung wird dann entschieden, ob ein entsprechendes Verfahren durchzuführen ist. Der Entscheid wird in einem Protokoll festgehalten.

5. Verfahren

a) Situationsanalyse:

- Sobald der Bauherr Art und Umfang seines Bauvorhabens kennt, kontaktiert er den zuständigen **Ingenieur Walderhaltung**.
- Der Ingenieur Walderhaltung prüft, ob ein Verfahren betreffend Entfernung von Ufervegetation nötig ist. Falls es ein Verfahren braucht, erhält der Bauherr die entsprechenden Instruktionen.

Aufgrund der durchgeführten Situationsanalyse sind grundsätzlich vier Fälle möglich, wobei nur in zwei Fällen ein Gesuch zur Entfernung von Ufervegetation zu erarbeiten ist:

- Das Projekt tangiert **weder Wald noch Ufervegetation**: kein Rodungsverfahren (aber eventuell baurechtliches Verfahren)!
- Das Projekt tangiert **nur Wald, aber keine Ufervegetation**: es ist ein Rodungsdossier gemäss den Weisungen des Ingenieur Walderhaltung zu erstellen (siehe dazu Richtlinien DWL betreffend Verfahren für die Bewilligung von Rodungen).
- Das Projekt tangiert **nur Ufervegetation** aber keinen Wald: es ist ein „Gesuch betreffend Entfernung von Ufervegetation“ zu erstellen, gemäss den vorliegenden Richtlinien.
- Das Projekt tangiert **Ufervegetation und Wald**: es ist ein „Gesuch betreffend Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation“ zu erstellen, gemäss den vorliegenden Richtlinien.

b) Inhalt des Dossiers:

Der Gesuchsteller erarbeitet 5 Exemplare des „**Gesuches betreffend Entfernung von Ufervegetation**“. Dieses enthält mindestens folgende Angaben:

- Situationsplan farbig, 1:25'000 mit Angabe zum Standort der zu entfernenden Ufervegetation und zum Standort der Ersatzmassnahmen;
- Detailplan 1:1'000 (falls vorhanden) und darin eingezeichnet:
 - Fläche und Flächenangabe der Entfernung von Ufervegetation (Farbe: hellblau. Die Farben werden aus Gründen der Koordination mit dem „Rodungsdossier Wald“ vorgeschrieben);
 - Flächen der Ersatzmassnahmen (Farbe: orange).
 - Minimaler Abstand von Baute und verbleibender Ufervegetation von 3 m
- Kurzbericht Natur und Landschaft enthaltend insbesondere folgende Angaben:
 - Technische Beschreibung des Vorhabens;
 - Erläuterungen zu den betroffenen Nutzungszonen gemäss kommunalem Zonennutzungsplan;
 - Begründung des Bauvorhabens, insbesondere betreffend Standortgebundenheit und Bezug zur Gesetzgebung über den Wasserbau und den Gewässerschutz;
 - Beschreibung der Ufervegetationstypen und eine nachvollziehbare Wertung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes;
 - Beschreibung der Massnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung bzw. zum Ersatz der tangierten Ufervegetation (quantitativer und qualitativer Ersatz!).
 - Nachweis der Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.
- Grundbuch- und Katasterauszug der für Rodung und Ersatzmassnahmen erforderlichen Parzellen;
- Einverständnis der Bodeneigentümer.

c) Verfahren und Koordination:

Gestützt auf die Pflicht zur **Koordination der Verfahren** erteilt gemäss Art. 16 kNHG der Departementchef den Teilentscheid zur Entfernung von Ufervegetation, welcher durch die kantonale Entscheidbehörde in den Gesamtentscheid des Hauptverfahrens integriert wird (Baubewilligungsverfahren, Plangenehmigungsverfahren, etc.). Somit eröffnet sich nur ein Rechtsmittelweg.

Das Verfahren gliedert sich somit in folgende Schritte:

- ➔ Ein **Entwurf des Dossiers** „Gesuch zur Entfernung von Ufervegetation“ ist beim zuständigen Ingenieur Walderhaltung einzureichen. Dieser prüft das Dossier in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Sektion Natur und Landschaft auf Vollständigkeit und Bewilligungsfähigkeit.

- Das Dossier ist, falls nötig, gemäss den Weisungen des Ingenieur Walderhaltung und der Sektion Natur und Landschaft zu ergänzen.
- **5 (überarbeitete) komplette Dossiers** sind durch den Gesuchsteller zusammen mit dem Gesamtdossiers an die Leitbehörde einzureichen.
- Der Ingenieur Walderhaltung koordiniert die Auflage mit dem Haupt- und eventuell anderen Nebenverfahren.
- **Koordinierte, öffentliche Auflage** im Amtsblatt mit der Möglichkeit der Einsichtnahme ins Dossier bei der betreffenden Gemeinde und beim zuständigen Kreisforstamt während 30 Tagen.
- Die **Leitbehörde konsultiert die involvierten Fachstellen**. Nach Erhalt der Stellungnahmen sendet sie diese der Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Waldherhaltung weiter, welche daraufhin den Teilentscheid „Entfernung von Ufervegetation“ vorbereitet.
- Weiterleiten des Teilentscheides „Entfernung von Ufervegetation“ an die Leitbehörde, zwecks **Integration in den Hauptentscheid**.
- **Eröffnung des Entscheides** durch die Leitbehörde.

6. Spezialfall „Wald und Ufervegetation“

Tangiert ein Projekt Wald im Sinne der Waldgesetzgebung und gleichzeitig auch Ufervegetation wird empfohlen, nicht zuletzt aus Koordinationsgründen, beide Themen in einem Dossier zu behandeln. Dabei sind zusätzlich zu den unter Punkt 5b gegebenen Informationen folgende Punkte strikte zu beachten:

- Sowohl im Titel des Dossiers als auch bei der öffentlichen Ausschreibung ist stets von „**Rodung von Wald und Entfernung von Ufervegetation**“ zu sprechen;
- Im Dossier wie auch bei der öffentlichen Ausschreibung sind die Bestimmungen gemäss Waldgesetzgebung als auch jene über den Natur- und Heimatschutz zu erwähnen;
- In den Detailplänen sind folgende Flächen zu unterscheiden:
 - Wald – definitive Rodung;
 - Wald – temporäre Rodung;
 - Wald und Ufervegetation – definitive Rodung bzw. Entfernung;
 - Wald und Ufervegetation – temporäre Rodung bzw. Entfernung;
 - Ufervegetation – definitive Entfernung.
 - Ufervegetation – temporäre Entfernung.
- Im Dossier und in den Plänen ist zu erläutern, welches die Schutz-, Wiederherstellungs- und allenfalls Ersatzmassnahmen für die Rodung von Wald und welches die Schutz-, Wiederherstellungs- und allenfalls Ersatzmassnahmen für die Entfernung von Ufervegetation sind.

7. Schlussbemerkungen

Diese Richtlinien ersetzen jene vom Dezember 1998. Sofern die vorliegenden Richtlinien strikte beachtet werden, können die entsprechenden Verfahren koordiniert und innert nützlicher Frist durchgeführt werden.

Sitten, den 12.08.2010

Der Chef der Dienststelle für Wald und Landschaft :

Olivier Guex



Verteiler:

- Alle Mitarbeiter der DWL
- Revierförster
- Gemeinden
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
- Dienststelle für räumliche Entwicklung
- Dienststelle für Strassen- und Flussbau
- Dienststelle für Umweltschutz
- Dienststelle für Verkehr
- Dienststelle für Wasserkraft
- DVBU, Verwaltungs- und Rechtsdienst
- Projektleitung Dritte Rhonekorrektio
- Private Büros in den Bereichen Natur, Umwelt und Wald